

# **BGer 9C\_311/2025 vom 18. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_311\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_311_2025)

FR: TF 9C\_311/2025 du 18 mars 2026

IT: TF 9C\_311/2025 del 18 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie den von der IV-Stelle auf 1. September 2020 festgesetzten Beginn der Rente des A.\_\_\_\_\_ bestätigte. Während die Beschwerdeführerin die Auffassung vertritt, der Rentenanspruch bestehe bereits ab 1. August 2020, hält A.\_\_\_\_\_ die Verfügung der IV-Stelle für korrekt.

### **E. 3**

Wie im kantonalen Verfahren stehen sich die Vorsorgeeinrichtung und die IV-Stelle als Parteien gegenüber. Die Vorinstanz verzichtete darauf, den Versicherten, dessen Invalidenrente (betreffend die Frage des Anspruchsbeginns) im Streite liegt, zum zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der IV-Stelle geführten Verfahren beizuladen. Sie beschränkte sich darauf, ihm das Urteil zuzustellen. Es bleibt zu prüfen, ob das kantonale Urteil durch die unterlassene Beiladung des Versicherten an einem Rechtsmangel leidet.

#### **E. 3.1**

Mit der Beiladung werden Dritte, deren Interessen durch einen Entscheid berührt sind, in ein Verfahren einbezogen und daran beteiligt. Der Einbezug Beteiligter in den Schriftenwechsel bezweckt, die Rechtskraft des Urteils über die ursprünglichen Parteien hinaus auf die Beigeladenen auszudehnen, damit diese in einem später gegen sie angestregten oder von ihnen ausgehenden Prozess das betreffende Urteil gegen sich gelten lassen müssen ( BGE 130 V 501 E. 1.2). Das Interesse an einer Beiladung ist rechtlicher Natur. Es muss eine Rückwirkung auf eine Rechtsbeziehung zwischen der Hauptpartei und dem Mitinteressierten in Aussicht stehen ( BGE 125 V 80 E. 8b; Urteil 8C\_75/2024 vom 12. August 2024 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 150 V 454 ; SVR 2024 BVG Nr. 13 S. 40, 9C\_536/2022 E. 1.1).

Die Beiladung dient somit einerseits dazu, die Rechtskraft eines Entscheids auch auf die Beigeladenen zu erstrecken und mit diesem Schritt zu verhindern, dass in der gleichen Sache widersprüchliche Entscheide ergehen; insoweit strebt sie die Koordination des materiellen Rechts an. Andererseits zielt sie auch darauf ab, den Beigeladenen das rechtliche Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ; vgl. dazu BGE 127 I 54 E. 2b) zu gewähren. Weitergehende Wirkungen kommen der Beiladung nicht zu; namentlich wird mit einer solchen der Streitgegenstand nicht erweitert oder verändert (Urteile 9C\_465/2025 vom 29. Dezember 2025 E. 1.1; 8C\_75/2024 vom 12. August 2024 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 150 V 454 ; 9C\_717/2023 vom 7. August 2024 E. 4.3, nicht publ. in: BGE 151 III 143 , aber in: SVR 2025 BVG Nr. 8 S. 31).

### **E. 3.2**

Wird eine von der IV-Stelle zugesprochene Rente von der Vorsorgeeinrichtung beim kantonalen Versicherungsgericht angefochten, wie hier betreffend die Frage des Rentenbeginns, ist die versicherte Person zum Verfahren beizuladen. Der Grund dafür liegt auf der Hand, bildet doch Streitgegenstand dieses Prozesses der Rechtsanspruch der versicherten Person selbst. Diese ist durch das darüber zu fällende Urteil direkt betroffen, denn darin wird über nichts anderes als ihren Anspruch gegenüber der Invalidenversicherung befunden, mit Auswirkungen auch auf die Belange der beruflichen Vorsorge, d.h. ihren Anspruch gegenüber der beschwerdeführenden Vorsorgeeinrichtung. In dieser Konstellation ist die versicherte Person mithin mehr als nur berührt, wie dies bei einer Drittperson der Fall wäre (beispielsweise bei einer potenziell leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung im Streit zwischen der versicherten Person und der IV-Stelle). Es ist deshalb unabdingbar, der versicherten Person vor einem solchen direkt in ihre Rechtsstellung eingreifenden Urteil das rechtliche Gehör zu gewähren. Der hier betroffene Versicherte, welcher von der Vorinstanz unzutreffenderweise nicht beigeladen wurde und vom (zu seinem Rentenanspruch ergangenen) kantonalen Urteil erst durch dessen Zustellung erfahren zu haben scheint, brachte in seiner vor Bundesgericht eingereichten Eingabe klar zum Ausdruck, dass es seinem Willen entspricht, ins Verfahren einbezogen zu werden und sich insbesondere auch zu Fragen tatsächlicher Natur äussern zu können, d.h. an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Eine Heilung des in der fehlenden Beiladung bestehenden Verfahrensmangels im letztinstanzlichen Prozess fällt nicht in Betracht, weil das Bundesgericht grundsätzlich über eine auf Rechtsverletzungen eingeschränkte Kognition verfügt ( Art. 95 BGG ). Es rechtfertigt sich deshalb, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz, welche sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. Art. 61 lit. c ATSG ), zurückzuweisen, damit sie den Versicherten beilade und anschliessend über die Beschwerde neu entscheide.

### **E. 4**

Mit diesem Urteil wird das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

### **E. 5**

Die unterliegende Partei hat in der Regel die Gerichtskosten zu tragen und der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Unnötige Kosten hat indessen zu bezahlen, wer sie verursacht ( Art. 66 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 4 BGG ). Dies gestattet es auch, die Gerichts- und Parteikosten ausnahmsweise der Vorinstanz respektive dem Gemeinwesen,

dem sie angehört, aufzuerlegen, namentlich wenn die Vorinstanz in qualifizierter Weise die Pflicht zur Justizgewährleistung verletzt hat ( BGE 142 V 551 E. 9.1 mit Hinweisen; SVR 2019 IV Nr. 92 S. 306, 9C\_666/2018 E. 7.1; Urteil 9C\_608/2023 vom 27. Mai 2024 E. 4.1). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, weil ein schweres Versäumnis der Vorinstanz - die fehlende Beiladung des Versicherten, dessen Rente Streitgegenstand bildete - zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führt. Dementsprechend hat der Kanton Aargau die Gerichtskosten zu tragen und dem Beigeladenen eine Parteientschädigung auszurichten. Der formell obsiegenden Vorsorgeeinrichtung steht keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.